



Handwerkliche Fotografie zulassungsfrei

Kein Meister notwendig

Seit dem 1. Januar 2004 darf die so genannte *handwerkliche* Fotografie, das heißt beispielsweise die Herstellung von

- Passbildern
- Porträtfotos
- Hochzeitsbildern
- Architekturfotos
- Produktfotografie

ohne Meisterbrief und ohne Zulassung seitens der Handwerkskammer ausgeübt werden.

Für die handwerkliche Fotografie gilt allerdings weiterhin die (Zwangs-)Mitgliedschaft in der Handwerkskammer und damit auch die Melde- und Beitragspflicht. Der Beitrag ist je nach Beitragsordnung der örtlichen Handwerkskammer unterschiedlich geregelt. Personen mit einem Gewinn von bis zu 5.200 Euro sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Ansonsten wird ein jährlicher Grundbetrag (beispielsweise bis 10.000 Euro 100 Euro, bis 20.000 Euro 130 Euro usw.) und ab bestimmten Gewinnbeträgen (beispielsweise 20.000 Euro) ein Zusatzbeitrag (beispielsweise 0,5 Prozent vom Gewinn) erhoben. Existenzgründer zahlen in der Regel im ersten Jahr keinerlei Beiträge, im zweiten und dritten Jahr nur die

Hälfte des Grundbeitrags, im vierten Jahr sind sie jedenfalls vom Zusatzbeitrag befreit.

Von der handwerklichen Fotografie zu unterscheiden ist die *gewerbliche* Fotografie, die eine (Zwangs-)Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer mit sich bringt. Diese ist beispielsweise gegeben bei Werbe-, Mode- und Industriefotografen. Bei der Industrie- und Handelskammer sind Personen mit einem Gewinn von bis zu 5.200 Euro von der Beitragspflicht generell ausgenommen, ansonsten sind grundsätzlich Grundbeiträge und Umlagen zu zahlen. Existenzgründer zahlen dabei in den ersten zwei Jahren keine Beiträge, im dritten und vierten Jahr zumindest keine Umlage, wenn ihr Gewerbeertrag 25.000 Euro nicht überschreitet. Als Existenzgründer gilt hier nicht, wer in den letzten fünf Jahren bereits (auch anderweitig) selbstständig war oder an einer Kapitalgesellschaft zu mehr als 1/10 beteiligt war.

Abzugrenzen ist von der handwerklichen und gewerblichen die *freiberufliche* Fotografie, die insbesondere bei Fotojournalisten vorliegt, wenn sie zum Zwecke der Berichterstattung fotografieren. Weiterhin gilt als freiberuflich

auch die *künstlerische* Fotografie. Wann Fotografie künstlerisch ist oder nur schlicht gewerblich, ist naturgemäß umstritten. Wer nur freiberufliche Aufträge ausführt, ist nicht kammerpflichtig.

Gewerbeamt

Die Aufnahme der handwerklichen oder gewerblichen Fotografie ist neben den zuständigen Kammern dem Gewerbeamt anzuzeigen.

Steuerfragen

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die handwerkliche (Handwerkskammer) als auch die gewerbliche Fotografie (IHK) gewerbliche Tätigkeiten sind und als solche beim Finanzamt angemeldet werden müssen. Das Finanzamt informiert dann auch weitere interessierte Einrichtungen wie beispielsweise die bereits erwähnten Kammern.

Gewerbsteuer und entsprechende Vorauszahlungen an das Finanzamt erfolgen stets dann, wenn der Gewinn aus dieser Tätigkeit über 25.000 Euro liegt bzw. damit gerechnet wird. Zusätzliche Einnahmen aus einer gleichzeitigen freiberuflichen journalistischen Tätigkeit werden zur Ermittlung des Gewinns berücksichtigt, wenn letztere nicht eindeutig buchhalterisch von den handwerklichen oder gewerblichen Tätigkeiten getrennt werden. Das heißt:

solche Tätigkeiten nicht auf einer Rechnung zusammen abrechnen und zwei verschiedene Einnahme-Überschuss-Rechnungen für die freiberuflichen und gewerbsteuerlichen Tätigkeiten beim Finanzamt einreichen.

Sozialversicherung

Fotografen sind nicht nur bei freiberuflicher journalistischer Tätigkeit, sondern auch bei zeitgleich oder allein ausgeübter Tätigkeit im Bereich der künstlerischen Fotografie, der Werbefotografie oder des Fotodesign versicherungspflichtig in der Künstlersozialkasse. Sofern freilich handwerkliche Fotografie ausgeübt wird, beispielsweise durch die Erstellung nicht-künstlerischer Porträts oder Passfotos, liegt eine „andere Selbstständigkeit“ vor. Ab einem Gewinn von monatlich über 400 Euro aus dieser weiteren Tätigkeit ist die Krankenversicherungspflicht bzw. der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung zu streichen; die Rentenversicherung besteht maximal bis zu einem Gewinn dieser weiteren Tätigkeit in Höhe von 2.575 Euro.

(Zwangs-) Mitglieder der Handwerkskammer sind grundsätzlich gesetzlich rentenversicherungspflichtig für ihre handwerklichen Umsätze, dh zusätzlich zu ihren journalistischen oder künstlerischen Umsätzen, die in der Künstlersozialkasse rentenversicherungspflichtig sind. Dazu müssen sich die Versicherungspflichtigen bei der BfA melden!

Ausgenommen sind nur Kleinunternehmer mit max. 5.200 Euro Gewinn aus handwerklicher Tätigkeit.

Sonstige Versicherungen

Freie Fotojournalisten und Fotografen generell sind versicherungspflichtig in der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung. Wird daneben aber überwiegend im Wortbereich gearbeitet, wäre die Verwaltungsberufsgenossenschaft zuständig. Die Berufsgenossenschaften sind zuständig für Leistungen bei Arbeitsunfall, welche insbesondere umfassen

- Krankentagegeld,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten.

Diese werden auch bei beruflichen Unfällen im Ausland und in Krisengebieten geleistet. Bei Auslandstätigkeit wird allerdings eine zusätzliche Absicherung empfohlen. DJV-Mitglieder wenden sich hierzu an den DJV-Versicherungsmakler Helge Kühl (Tel. 04346 / 5031).

Neue Vorschriften für Rechnungen und andere Neuregelungen

Für Rechnungen gelten ab dem 1. Januar 2004 (Schonfrist bis zum 1. Juli 2004) neue Regelungen. Weiterhin gibt es wichtige steuerrechtliche Änderungen. Über Details informiert das DJV-Info „Aktuelle Infos und gesetzliche Änderungen“, als PDF-Datei downloaden unter <http://www.djv.de/downloads/aktuelle-urteile.pdf>.

Freie Tätigkeit: DJV-Ratgeber

Über allgemeine Fragen der freien Tätigkeit, auch von Bildjournalisten, informiert der DJV-Ratgeber „Von Beruf Frei“, der für 15 Euro (zzgl. Porto und Verpackung) bei der DJV-Verlags- und Service-GmbH bestellt werden kann (mur@djv.de, Tel. 0228 / 20172-20, Fax: 0228 / 241598)

Redaktion: Michael Hirschler,
hir@djv.de (0228 / 2017218)